jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1927/2/23 3Ob62/27

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1927

Norm

EO §216 Abs2

Rechtssatz

Nicht länger als drei Jahre rückständige Ausgedingsgiebigkeiten sind auch dann aus dem Meistbote zu berichtigen, wenn das Ausgedinge selbst ohne Anrechnung auf das Meistbot vom Ersteher zu übernehmen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 62/27
  Entscheidungstext OGH 23.02.1927 3 Ob 62/27
  SZ 9/230

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1927:RS0003571

Dokumentnummer

JJR_19270223_OGH0002_0030OB00062_2700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at